

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1) Die Lieferungen und Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, sofern nicht etwas ausdrücklich vereinbart ist.
- 2) Alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bedürfen hinsichtlich der Rechtswirksamkeit ihrer Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 3) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 4) Alle künftigen Änderungen zu diesem Vertrag sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 5) Außendienstmitarbeiter sind nicht befugt, diese Schriftform mündlich aufzuheben. Änderungen werden daher erst wirksam, wenn sie von der Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden.
- 6) Entgegenstehende, von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, werden nicht anerkannt. Werden trotz Kenntnis solcher Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die dem Auftragnehmer obliegenden Lieferungen und Leistungen durch ihn ausgeführt, ist diesen nicht ein Anerkenntnis der entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers inhärent, insbesondere nicht solcher Bedingungen, die diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehen bzw. widersprechen.

§ 2 Angebot – Vertragsschluss

- 1) Bestellungen, die als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren sind, kann der Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen, hinsichtlich werkvertraglich herzustellender Aufbauten auf Nutzfahrzeugen bzw. Komplettierungen, 6 Wochen in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen.
- 2) Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben einschließlich Nutzlastangaben, sowie Standsicherheitsberechnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Vertragsgegenstand sind die Aufbaurichtlinien des Fahrzeugherstellers, auch wenn diese zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 3) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.

§ 3 Liefer- und Leistungsumfang

- 1) Der Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers ist bestimmt durch die schriftliche Auftragsbestätigung gemäß § 2 Abs.1: im Falle des Angebots des Auftragnehmers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme durch den Auftraggeber. Liegt dem Auftraggeber keine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers vor, so wird der Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers bestimmt durch das zeitlich befristete Angebot des Auftragnehmers, welches fristgemäß durch den Auftraggeber angenommen wurde. Gleiches gilt, wenn die Lieferung/Leistung ohne zwischenzeitlich erfolgte Angebotsannahme durch den Auftraggeber bereits ausgeführt ist.
- 2) Der Auftraggeber ist an sein Vertragsangebot (Bestellung vier Wochen, bei Nutzfahrzeugen sechs Wochen) gebunden. Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber kommt hinsichtlich des in dem Angebot des Auftraggebers bezeichneten Leistungsgegenstandes zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der vorgenannten Bindungsfrist das Angebot des Auftraggebers angenommen hat oder die Leistung innerhalb der Bindungsfrist bereits ausgeführt hat.
- 3) Die Übertragung von Rechten oder Pflichten, insbesondere die Abtretung von Forderungen des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer aus dem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 4) Angaben in den vor Vertragsschluss dem Auftraggeber vorgelegten Prospekten gültigen bzw. gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebskosten, Modelle usw., die den Liefer- und Leistungsgegenstand näher beschreiben, haben lediglich orientierenden Charakter und sind als Näherungswerte zu betrachten. Sie sind annähernd zu betrachten und enthalten keine zugesicherten vertraglichen Eigenschaften. Sofern der Auftragnehmer zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Liefer- und Leistungsgegenstandes Zahlen, Nummern oder Buchstaben gebraucht, können allein daraus keine Rechte abgeleitet werden.
- 5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung unserer Verpflichtungen Unteraufträge an Dritte zu erteilen.

§ 4 Preise, Preisänderungen

- 1) Sofern sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers nichts anderes ergibt, verstehen sich sämtliche Preise ab Werk des Auftragnehmers ohne Skonto und ohne sonstige Nachlässe zzgl. Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe. Sämtliche Nebenkosten wie Verpackungs-, Fracht-, Überführungs-, Zulassungskosten, Zölle sowie Kosten der Abnahme (insbesondere die des Technischen Überwachungsvereins und der Unfallverhütungsvorschriften) und sonstige Gebühren trägt der Auftraggeber, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.
- 2) Preisänderungen sind angemessen und zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbarten Liefer-/Leistungsstermin mehr als vier Monate Zeitraum liegen, dann gilt der am Tag der Abnahme der Lieferung/Leistung gültige Preis des Auftragnehmers. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
- 3) Kostenvoranschläge sind mangels anderer Vereinbarung stets freibleibend.

§ 5 Zahlung, Zahlungsverzug

- 1) Der Vertragspreis, die vereinbarten Nebenleistungen und vom Auftragnehmer vereinbarungsgemäß vorverauslagte Kosten sind bei der Übergabe/Abnahme des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes, spätestens jedoch 5 Werktagen nach Zugang der Bereitstellungs- bzw. Fertigstellungsanzeige beim Auftraggeber unter der Maßgabe der Aushändigung/Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlungen sind bei Fälligkeit in bar und ohne jeden Abzug zu entrichten.
- 2) Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsstatt und aufgrund besonderer Vereinbarungen angenommen, sofern Wechselspesen, Kosten und sämtliche andere Auslagen sofort in bar ausgeglichen werden. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich aller Auslagen und Wertstellungen des Tages, an dem der Auftragnehmer über den Gegenwert endgültig verfügen kann. Verschlechtert sich während der Laufzeit des hereingenommenen Wechsels die Vermögenslage des Auftraggebers oder Akzeptanten oder geht erst nach Wechselhereinnahme eine ungünstige Auskunft über den Auftraggeber oder Akzeptanten ein, so ist der Auftraggeber ungeachtet der Wechselhereinnahme verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers sofort bar zu zahlen oder eine geeignete Sicherheit zu leisten. Wechsel sowie alle erhaltene Sicherheiten dienen auch zur Sicherung von Forderungen, die bei Rücknahme des Vertragsgegenstandes dem Auftragnehmer zustehen.
- 3) Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Lieferfristen oder Liefertermine zu vertreten hat oder sich in verschuldeter Weise in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis 5 % des Gesamtrechnungswertes der vom Verzug betroffenen und vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- 4) Kommt der Auftraggeber mit Zahlungen - bei Vereinbarung von Teilzahlungen - mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so kann der Auftragnehmer unbeschadet der vorgenannten Rechte unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 5) Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn der Auftraggeber mit einer Rate 14 Tage nach Fälligkeit in Verzug kommt, er seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt ist.
- 6) Zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen ist der Auftraggeber insoweit berechtigt, als seine Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt ist. Außerdem ist der Auftraggeber zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt. Tritt danach eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers

ein, durch die unser Zahlungsanspruch gefährdet wird, so ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Lieferung zurückzuhalten, bis die Zahlung bewirkt ist, sofern nicht ausreichende Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Finanzierungsgesellschaften

- 1) Übernimmt eine Finanzierungsgesellschaft die Schuld des Auftraggebers, so ist dieser verpflichtet, der Finanzierungsgesellschaft unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Zugang der Fertigmeldung des Auftragnehmers beim Auftraggeber, anzuzeigen, dass der Vertragsgegenstand von ihm übernommen wurde.
- 2) Unterlässt der Auftraggeber eine solche Anzeige und unterbleibt dadurch die Zahlung der Finanzierungsgesellschaft, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz während des dadurch entstehenden Zahlungsverzuges verlangen.
- 3) Die Wirksamkeit der im Rahmen der Finanzierung erfolgten Schuldübernahme durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen ausdrücklich schriftlichen Genehmigung des Auftragnehmers.

§ 7 Lieferzeit, Lieferung, Lieferverzug

- 1) Die vom Auftragnehmer genannten Lieferfristen sind stets annähernd und daher unverbindlich. Es sei denn, sie werden ausdrücklich zwischen den Vertragsparteien fest vereinbart.
- 2) Werden nachträgliche Vertragsänderungen schriftlich vereinbart, sind erforderlichenfalls gleichzeitig schriftlich neue Liefertermine bzw. Lieferfristen zu vereinbaren.
- 3) Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen durch den Auftragnehmer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers und die des Zulieferers des Auftragnehmers voraus. Diese Verpflichtungen des Auftraggebers beinhalten unter anderem die Bereitstellung eventuell zu bearbeitender Teile; weiterhin die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, technischen Details und Parameter sowie die Leistung einer vereinbarten Anzahlung durch den Auftraggeber. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 4) Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, den Liefertermin nachträglich zu verschieben.
- 5) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung, unvorhergesehene oder außergewöhnliche Störungen im Betriebsablauf oder beim Versand usw., auch wenn sie beim Lieferanten des Auftragnehmers oder deren Unterlieferanten oder Transportunternehmen eintreten - hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen und Lieferterminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nachzuführen oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 6) Wenn die Behinderung gemäß vorgenanntem Absatz länger als 3 Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ohne Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zurückzutreten.. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber alsbald benachrichtigt.
- 7) Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Lieferfristen oder Liefertermine zu vertreten hat oder sich in verschuldeter Weise in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis 5 % des Gesamtrechnungswertes der vom Verzug betroffenen und vom Auftragnehmer erbrachten Lieferung und Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder auf Vorsatz des Auftragnehmers beruht.
- 8) Konstruktions-, Formänderungen, Abweichung im Farbton sowie Änderung des Liefer- und Leistungsumfanges seitens des Auftragnehmers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefer- und Leistungsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

§ 8 Abnahme, Gefährübergang

- 1) Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Fertigmeldung des Liefer- und Leistungsgegenstandes durch den Auftragnehmer am vereinbarten Abnahmeort diesen zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Liefer- und Leistungsgegenstand abzunehmen. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Fertigmeldung des Auftragnehmers, den Liefer- und Leistungsgegenstand abzunehmen, nicht nach, so gilt der Liefer- und Leistungsgegenstand mit Zugang der Fertigmeldung des Auftragnehmers an den Auftraggeber als abgenommen.
- 2) Eine etwaige Probefahrt vor Abnahme ist in den Grenzen üblicher Probefahrten bis höchstens 20 km zu halten.
- 3) Ist der Auftraggeber mit der Abnahme des Liefer- und Leistungsgegenstandes länger als 7 Werktage ab Zugang der Fertigmeldung des Auftragnehmers in Verzug, so ist der Auftragnehmer nach Setzen einer weiteren Nachfrist von 7 Werktagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dem Setzen einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist.
- 4) Verlangt der Auftragnehmer Schadenersatz gemäß vorgenanntem Absatz, so beträgt dieser 15 % des Liefer- und Leistungspreises. Der zu zahlende Schadenersatz ist höher oder niedriger, wenn der Auftragnehmer einen höheren bzw. der Auftraggeber einen niedrigeren Schaden nachweist.
- 5) Macht der Auftragnehmer von seinen in den vorgenannten Absätzen 3) und 4) genannten Rechten keinen Gebrauch, so kann er über den Liefer- und Leistungsgegenstand frei verfügen.
- 6) Wird der Liefer- und Leistungsgegenstand nach vor tatsächlicher Abnahme vom Auftraggeber oder seinem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen geführt, so haftet der Auftraggeber für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeugführer verursacht worden sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.
- 7) Die Gefahr geht spätestens mit Verlassen des Liefer- und Leistungsgegenstandes des Werkgeländes des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Vertragsgegenstand gegen Diebstahl, Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherte Risiken versichert. Die Gefahr geht ebenfalls auf den Auftraggeber über, wenn ihm die Fertigstellungsmeldung des Auftragnehmers zugegangen ist und er nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang derselben den Liefer- und Leistungsgegenstand beim Auftragnehmer abgeholt hat.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Liefer- und Leistungsgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Auftragnehmer aufgrund des Vertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle Forderungen, die der Auftragnehmer gegen den Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z. B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzlieferungen sowie sonstiger Leistungen nachträglich erwirbt. Der Eigentumsvorbehalt bezieht Forderungen mit ein, die der Auftragnehmer aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Auftraggeber innehat. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftraggeber zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Auftraggeber sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehende Forderungen erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen anderweitig angemessene Sicherheiten bestehen.
- 2) Der vorgenannte Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den im Wege von nachträglichen Reparaturen durch den Auftragnehmer in den Liefer- und Leistungsgegenstand eingebrachte Gegenstände und Leistungen. Der Auftragnehmer ist im Falle der seitens des Auftraggebers erklärten Nichterfüllung der Forderungen des Auftragnehmers berechtigt, die von ihm vorgenommenen Einbauten und reparierten Teile wieder auszubauen. Der Liefer- und

- Leistungsgegenstand ist zwecks Abholung durch den Auftraggeber diesen auf dem Werksgelände des Auftragnehmers bereitzustellen.
- 3) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Liefer- und Leistungsgegenstand aufgrund vorgenannter Maßgaben die Herausgabe an den Auftraggeber zu verweigern.
 - 4) Verarbeitungen oder Umbildungen erfolgen stets für den Auftragnehmer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Miteigentum des Auftragnehmers durch Verbindung mit dem Liefer- und Leistungsgegenstand des Auftraggebers so ist vereinbart, dass das Miteigentum des Auftraggebers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Auftragnehmer übergeht. Der Auftraggeber verwahrt das Miteigentum des Auftragnehmers unentgeltlich. Ware, an der dem Auftragnehmer Miteigentum zusteht, wird im folgendem als Vorbehaltsware bezeichnet. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.
 - 5) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsbereicherungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Haltung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber ermächtigt ihn wiederum, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
 - 6) Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherungsinteressen des Auftragnehmers berührende Überlassung des Liefer- und Leistungsgegenstandes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Auftraggeber zu; der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief dem Auftraggeber ausgehändigt wird. Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt die gesamte Kaufpreisforderung nebst allen Nebenansprüchen zur Sicherung der bestehenden Forderungen an den Auftragnehmer ab.
Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zunächst fernmündlich und dann schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftragnehmer unverzüglich Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Auftragnehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den entstandenen Ausfall.
 - 7) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere bei Pfändungen des Liefer- und Leistungsgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sofort schriftlich Mitteilung zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers hinzuweisen.
 - 8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. In der Rücknahme des Leistungsgegenstandes durch den Auftragnehmer liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Nach Rücknahme des Vertragsgegenstandes ist der Auftragnehmer zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, anzurechnen. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses zuzüglich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer höhere oder der Auftraggeber niedrigere Kosten nachweist. Ein Mehrbetrag, der nach Abzug der noch offenen Auftragnehmerforderungen samt Kosten verbleibt steht dem Auftraggeber zu.
 - 9) Bereits jetzt erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer das Recht zum Betreten seines Geländes und seiner Räumlichkeiten, um den Vertragsgegenstand hierfür wieder in Empfang nehmen zu können.
 - 10) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers berechtigt den Auftragnehmer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe des Vertragsgegenstandes zu verlangen.
Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere die notwendigen Reparaturen, Wartungs- und Inspektionsarbeiten unverzüglich bei dem Auftragnehmer oder einem anerkannten Fachbetrieb auf seine Kosten ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer ist jederzeit zur Besichtigung der Vorbehaltsware berechtigt. Für diesen Zweck erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bereits jetzt die Erlaubnis, das Gelände oder die Räume des Auftraggebers zu betreten.
Der Auftraggeber hat insbesondere bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer dritten Werkstatt den Auftragnehmer sofort fernmündlich und dann schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.
 - 11) Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Auftraggeber unverzüglich eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Auftragnehmer zustehen. Soweit hierzu eine Abtretung erforderlich ist, erklärt der Auftraggeber die Abtretung, die der Auftragnehmer hiermit bereits annimmt. Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zum Abschluss einer Vollkaskoversicherung nicht nach, kann der Auftragnehmer selbst eine solche auf Kosten des Auftraggebers abschließen, die Prämienbeträge verauslagend und als Teil der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen. Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Liefer- und Leistungsgegenstandes zu verwenden. Verzichtet bei schweren Schäden der Auftragnehmer auf eine Instandsetzung, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises, der Preis für Nebenleistungen sowie vom Auftragnehmer verauslagten Kosten verwendet.
 - 12) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

§ 10 Gewährleistung

- 1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Leistungsgegenstand bei Gefahrübergang, also nach Abnahme - bzw. bei Eintreten einer Abnahme gleichstehender Tatsache - am Erfüllungsort, mängelfrei ist. Ist eine Beschaffenheit der Sache nicht vertraglich vereinbart, so muss sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen, sonst für die gewöhnliche Verwendung und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist. Der Auftragnehmer stellt den Vertragsgegenstand entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik her; natürlicher Verschleiß und vom Auftraggeber zu vertretende Beschädigung, gebrauchte Liefergegenstände bzw. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten auch vom Auftraggeber auftragsgemäß zur Verfügung gestellte gebrauchte Teile sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen.
Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Verkürzungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Abnahme des Vertragsgegenstandes bzw. eine Woche nach Zugang der Fertigmeldung des Auftragnehmers schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei objektiv sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer binnen einer angemessenen Frist nach Eingang der Mängelrüge dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, den gerügten Mängel zu untersuchen damit der Auftragnehmer sich von der Berechtigung der Mängelrüge überzeugen kann. Zu diesem Zweck kann der Auftragnehmer verlangen, dass der Vertragsgegenstand in den Betrieb des Auftragnehmers oder in eine von ihm benannte Vertragswerkstätte überstellt wird.
- 2) Im Falle der Mitteilung des Auftraggebers gemäß Absatz 2) kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl verlangen, dass
 - a) der Liefer- und Leistungsgegenstand bzw. das betreffende schadhafte Teil oder Gerät durch den Auftraggeber ausgebaut und zur Reparatur und anschließenden Rücksendung an den Auftragnehmer geschickt wird, oder
 - b) der Auftraggeber den Liefer- und Leistungsgegenstand bzw. das betreffende schadhafte Teil oder Gerät bereit hält und ein Servicetechniker des Auftragnehmers die Reparatur des betreffenden Gerätes beim Auftraggeber vornimmt. Falls der Auftraggeber verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden und entspricht der Auftragnehmer diesem Verlangen, werden durch den Auftraggeber dem Auftragnehmer entstehende Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber erstattet. Für die Nacherfüllungsarbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer den erforderlichen Zugang zum Liefergegenstand bzw. Werk und die erforderliche Zeit einzuräumen; andernfalls ist der Auftragnehmer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- 4) Die Verpflichtung des Auftragnehmers auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erstreckt sich auf diejenigen Teile, die sich innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist und vor dem

- Gefahrübergang entstandenen Umstandes als unbrauchbar herausstellen oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt sind.
Ein faktiver Schaden wird nicht ersetzt.
- 5) Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, durch seitens des Auftraggebers oder Dritten unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung des Auftragnehmers am Liefer- und Leistungsgegenstand vorgenommene Änderungen, Instandsetzungsarbeiten, Wartungen am Vertragsgegenstand, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte ungeeignete Stellplätze, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, des Liefer- und Leistungsgegenstandes zu einer anderen als nach dem Vertragszweck vorgesehenen Gebrauchs.
 - 7) Die durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, insoweit als sich die Mängel als dem Auftragnehmer zurechenbar herausstellen, auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind und vor Gefahrübergang vorliegen, die Kosten des nachgebesserten bzw. ersatzgelieferten Teils einschließlich des Versandes sowie der angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus. Ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, trägt der Auftragnehmer die Kosten der erforderlichen Gestaltung eines Monteurs oder Hilfskraft. Darüber hinaus trägt der Auftraggeber die Kosten.
 - 8) Für ein nachgeliefertes bzw. nachgebessertes Teil übernimmt der Auftragnehmer eine erneut laufende gesetzliche Gewährleistungsfrist. Sie verlängert nicht die Gewährleistung für den gesamten Leistungs- und Liefergegenstand. Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer stehen nur dem Auftraggeber unmittelbar zu und sind nicht abtretbar.
 - 9) Ein Neubeginn der Mängelhaftung durch eine Nacherfüllung ist ausgeschlossen.
 - 10) Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 12 Monate, gerechnet ab Abnahme bzw. Zugang der Fertigmeldung des Auftragnehmers beim Auftraggeber.

§ 11 Zurückbehaltungs- und Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht hinsichtlich der ihm aus dem Auftrag entstandenen Ansprüche und Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in den Besitz des Auftragnehmers gelangten Gegenständen zu. Das Zurückbehaltungsrecht und vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren vom Auftragnehmer ausgeführten Lieferungen, Wartungs- oder Reparaturarbeiten und sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden. Ein Zurückbehaltungsrecht und ein vertragliches Pfandrecht werden auch für den Fall vereinbart, dass der Vertragsgegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut an den Auftragnehmer verbracht wird und zu diesem Zeitpunkt Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bestehen.

§ 12 Haftung

- 1) Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine weiteren besonderen Regelungen enthalten sind, ist ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde nachweislich durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch für Schäden, die nicht direkt am Liefergegenstand entstanden sind. Die Haftung hinsichtlich der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter wird außer in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit ebenfalls ausgeschlossen.
Nicht ersetzt wird jedoch die Wertminderung des Liefer- und Leistungsgegenstandes, entgangene Nutzung, insbesondere Mietwagenkosten, entgangener Gewinn, Abschleppkosten und Wageninhalte sowie Ladung. Das gleiche gilt für Schäden bei Nachbesserung.
- 2) Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß § 10 bleiben unberührt.
- 3) Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind in § 7 abschließend geregelt.
- 4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, diesem unverzüglich anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen.
- 5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 6) Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 7) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in den in diesen AGB vorgesehenen Fällen ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- 8) Für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschussfrist von 24 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.
- 9) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter des Auftragnehmers, der Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Urheberrechte, Patente sowie Geheimhaltung, Datenschutz

- 1) Werden vom Auftragnehmer Kostenschätzungen, Zeichnungen und andere Unterlagen vorgelegt, so behält sich der Auftraggeber das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber übernimmt die Gewähr, dass Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte insbesondere wenn Lieferungen und Leistungen nach Entwürfen oder Anweisungen des Auftraggebers gefertigt wurden, nicht verletzt werden. Sofern Rechte Dritter betroffen sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, zu befreien.
- 2) Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdende Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerthen. Sollte eine Aufzeichnung oder die Weitergabe an Dritte zur Erzielung des Vertragszweckes geboten sein, darf dies nur unter den Voraussetzungen erfolgen, dass dem Dritten ebenfalls vertraglich die Geheimhaltungspflicht auferlegt wird und dies dem Auftragnehmer auf Verlangen nachgewiesen wird.
- 3) Eine Datenspeicherung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

- 1) Erfüllungsort für alle dem Auftragnehmer obliegenden Verpflichtungen ist der Sitz des Auftragnehmers. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.
- 2) Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber seinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 15 Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist ebenso wie die etwaige Regelungslücke durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der gewollten Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.